

in den vorigen Stand auf den dem Steuerwesen benachbarten Gebieten (Gebühren, Beiträge und sonstige Geldabforderungen). Dagegen kann dem Ministerium des Innern darin Recht gegeben werden, daß auf die Wiedereinsetzung bei polizeirechtlichen und haupolizeilichen Sachen zunächst verzichtet werden könnte.

3. Die auf Seite 2 der Erklärung geäußerte Ansicht, daß Verwaltungsakte nicht der Rechtskraft fähig seien und daher auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zurückgenommen werden könnten, trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. Rechtskräftige Steuerabforderungen, rechtskräftige Abforderungen von Gebühren und Beiträgen, rechtskräftige Entscheidungen in Wahlsachen können nicht zurückgenommen werden.

Bezüglich der Wahlsachen sei übrigens bemerkt, daß es sich — handle es sich um den Einspruch gegen die Wählerlisten oder um einen Wahlprotest — gerade hier durchaus empfiehlt, die Rechtsmittelbelehrung vorzuschreiben, während andererseits in diesem Falle die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kaum durchgeführt werden könnte.

4. Was die auf Seite 2 und 3 ausführlich erörterte Aufsichtsbeschwerde betrifft, so ist dem oben Gesagten noch hinzuzufügen, daß die Aufsichtsbeschwerde kein Rechtsmittel ist und daß sie weder an Form noch an Frist gebunden ist. Sie ist also nach dem Wortlaut des Antrags bereits von der begehrten gesetzlichen Regelung ausgeschlossen.

5. Auf Seite 3 und 4 äußert das Ministerium des Innern Bedenken dagegen, daß diejenige Behörde, die die Rechtsmittelbelehrung erteile, damit zugleich darüber entscheide, welches Rechtsmittel zulässig sei. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Wer eine Rechtsmittelbelehrung erteilt, gibt noch keine Entscheidung. Die Belehrung kann immer noch falsch sein. Was aber die Folgen einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung betrifft, so ist bereits in der Begründung des Antrags ausführlich darauf verwiesen worden, daß in der Rechtsprechung gegenüber diesen Folgen bereits eine gewisse Abhilfe gezeigt worden ist. Das preußische Oberverwaltungsgericht nimmt an, daß bei fehlender oder falscher Rechtsbelehrung (natürlich nur dort, wo eine Pflicht zur Belehrung bestand) die Rechtsmittelfrist nicht zu laufen beginnt, trotzdem aber ein eingelegtes Rechtsmittel nicht unzulässig ist. Auf diesem Standpunkte stehen nimmehr auch das Wehrbeitragsgesetz und das Besitzsteuergesetz. Dagegen neigt die sächsische Rechtsprechung dazu, in Fällen einer unrichtigen Rechtsbelehrung das zuständige Rechtsmittel schon dadurch als eingewendet anzusehen, daß der Betroffene dem Inhalte der Rechtsbelehrung entsprechend verfahren ist. Der letztere Standpunkt wird vorzuziehen sein, da damit auch zugleich der unerwünschte Schwebezustand des preußischen Standpunkts beseitigt wird. Auch das Bedenken, das sich insbesondere die Gemeindevorstände haftbar machen könnten, wird, wenn man diesen Standpunkt zum Gesetz erhebt, völlig beseitigt.

6. Als irrig muß es bezeichnet werden, wenn das Ministerium des Innern auf Seite 4 unten annimmt, daß eine Belehrung über Rechtsmittel gegen Rechtsmittelfristentscheidungen in Sachsen nirgends vorgeschrieben sei. Es wird hiergegen auf § 71 des Gemeindesteuergesetzes verwiesen. Ebenso ist in § 45 Absatz 3 des Zuwachsteuergesetzes eine Pflicht zur Belehrung auch in der höheren Instanz statuiert.

7. Des weiteren aber darf dem Ministerium des Innern unter keinen Umständen darin beigepflichtet werden, wenn es aus den Schwierigkeiten, die den be-